

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

009/2023

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	09.02.2023	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	21.02.2023	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.02.2023	Zur Beschlussfassung

TOP **Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpe“, in Vörden
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Beschlussempfehlung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Hörster Kämpe“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Begründung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP 2016) der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt für den Bereich „Hörster Kämpe“ bereits Wohnbauflächen dar. Entlang der Lindenstraße (L 76) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vor Kurzem die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung liegt dem Landkreis Vechta zur Genehmigung vor. Darin werden gewerbliche Bauflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) dargestellt.

Auf Grundlage dieser vorbereitenden Bauleitplanung ist nun die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 79 „Hörster Kämpe“ vorgesehen. Planerische Zielsetzung ist es dabei, neben weiteren Wohnbauflächen vorrangig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung der Gewerbeflächen sowie der Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) zu schaffen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Hörster Kämpe“ ist als Anlage beigefügt.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren wird voraussichtlich zu Anpassungen des Entwurfskonzeptes führen. Das Bebauungskonzept sowie der Planentwurf werden der Politik noch vor Auslegungsbeschluss umfassend vorgestellt und erläutert.

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden, um insbesondere ergänzende (umweltrelevante) Informationen einzuholen.

Finanzielle AuswirkungenJa Nein

Die erforderlichen Planungskosten sind durch ausreichende Haushaltsmittel im PSP-Element „Kosten der Ortsplanung“ (P1.511000.001) gedeckt.

Brockmann

Anlagen

- Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Hörster Kämpe“
- Artenschutzbeitrag der IPW Ingenieurplanung, Wallenhorst, vom 13.04.2021
- Faunistische Kartierung Brut- und Gastvögel durch die IPW Ingenieurplanung vom 18.03.2021
- Versickerungsnachweis der IPW Ingenieurplanung vom 14.07.2022
- Geotechnischer Bericht durch Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Vechta, vom 15.11.2022
- Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Cloppenburg, vom 26.07.2022 Sachverhalt